

Ergänzende Bestimmungen

der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEItV),

der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) und

der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)

Gültig ab 01. Februar 2004

1. Einleitung

Die jeweilige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung (AVB) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Anschlussnehmern/Kunden sowie Versorgungsunternehmen. Im Einzelnen sind dies:

- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (AVBEItV)
- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (AVBGasV)
- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (AVBWasserV)

In Ausfüllung dieser Verordnung gelten die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Stendal GmbH (SWS) in der jeweils gültigen Fassung. Die Entgelte sind als Bruttobeträge (inklusive der zur Zeit gültigen 16 % Umsatzsteuer) aufgeführt. In Klammern sind die Nettobeträge ausgewiesen.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Allgemeine Regelungen zum Baukostenzuschuss

- 2.1.1 Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt der SWS bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWS einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.1.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Als angemessener Zuschuss zu den auf den Anschlussnehmer/Kunden entfallenden Baukosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gelten 70 % der gemäß Ziffer 2.1.3 ermittelten Kosten.
- 2.1.3 Die Berechnung des vom Anschlussnehmer/Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmenden Kostenanteils erfolgt gemäß der in § 9 Abs. 2 der jeweiligen AVB getroffenen Regelungen. Danach bemisst sich der von dem Anschlussnehmer/Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der

Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen Rechnung getragen.

- 2.1.4 Für ein typisches Baugebiet haben sich die unter 2.2 bis 2.4 ausgewiesenen Erfahrungswerte hinsichtlich der Höhe des Baukostenzuschusses ergeben.
- 2.1.5 Diese Werte dienen als Anhaltspunkt für die Höhe der Baukostenzuschüsse. Eine verbindliche Festlegung ist hiermit nicht gegeben. Für Einzelfälle und einzelne Gebiete kann sich im Rahmen der Berechnung gemäß § 9 Abs. 2 der jeweiligen AVB auch eine Mehr- oder Minderbelastung ergeben.
- 2.1.6 In Versorgungsbereichen, in denen die Verteilungsanlagen bereits vor dem 3. Oktober 1990 im Wesentlichen errichtet waren und für den Anschluss des konkreten Bauvorhabens keine neue Verteilungsanlage errichtet werden muss, erfolgt die Festsetzung des zu zahlenden Baukostenzuschusses auf Grund der festgelegten Pauschalsätze gemäß 2.2 bis 2.4.
- 2.1.7 Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen. Als solche Veränderungen gelten beispielsweise:

Strom

- a) Herstellung eines neuen Hausanschlusses mit erhöhter Leistung, ggf. mit Verstärkung des Leiterquerschnitts
- b) Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- c) Verstärken der vorhandenen bzw. - bei neuen Anschlüssen - der zugesagten Hausanschlusssicherung

Gas

- a) Herstellung eines neuen Hausanschlusses mit erhöhter Leistung, ggf. mit Verstärkung des Leitungsquerschnittes der Hausanschlussleitung
- b) Austauschen der Hausanschlusskombination gegen eine leistungsstärkere

Wasser

- a) Herstellung eines neuen Hausanschlusses mit erhöhter Leistung, ggf. mit Verstärkung des Leitungsquerschnittes

- 2.1.8 Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die SWS für erhöhte Leistungsanforderungen
 - noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und/oder
 - ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

2.2 Baukostenzuschüsse Strom

2.2.1 Grundbetrag je Hausanschluss mit bis zu

- zwei Wohnungseinheiten 770,50 € (664,22 €)
- für jede weitere Wohnungseinheit 373,65 € (322,11 €)

Büros, Praxen, Ladengeschäfte usw. in Wohngebieten mit einer dem Haushalt vergleichbaren Leistungsanspruchnahme gelten bei bis zu maximal 100 m² Grundfläche als Wohnungseinheit.

Überschreitet die Grundfläche solcher Büros usw. 100 m², so gelten jede weiteren angefangenen 100 m² als je eine zusätzliche Wohnungseinheit.

Für eine einzelne gewerbliche Anlage werden jedoch maximal die in Ziffer 2.2.2 aufgeführten Beträge berechnet.

- 2.2.2 Für gewerbliche, berufliche oder sonstige Anlagen sowie landwirtschaftlichen Betriebsbedarf, deren Leistungsanspruchnahme wesentlich von der einer Wohnungseinheit abweicht und für gewerbliche Betriebe in Gewerbegebieten, betragen die Kosten

- für einen Anschluss bis 100 A 2241,91 € (1.932,68 €)
- für einen Anschluss bis 250 A 5604,77 € (4831,70 €)

Wird ein bereits bestehender Hausanschluss bei gleichbleibender Anzahl der Bemessungseinheiten (Wohnungseinheiten) in seiner Nennstromstärke erhöht, ist neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss entsprechend 2.2.3 bzw. 2.2.4 zu erheben.

- 2.2.3 Für Anschlüsse mit einem Anlagencharakter analog 2.2.1 wird ein Baukostenzuschuss von 1/3 des gemäß 2.2.1 für Neuanlagen zu erhebenden Betrages berechnet
- | | |
|------------------------------|----------------------|
| | 249,10 € (214,74 €) |
| für jede weitere Wohneinheit | 124,55 € (107,37 €) |
- 2.2.4 Für Anschlüsse gemäß 2.2.2 (Gewerbegebiete mit höherer Leistungsbeanspruchung usw.) beträgt der Baukostenzuschuss
- bei einer Änderung des Anschlusses auf 100 A (1/3 des in 2.2.2 genannten Betrages) 747,30 € (644,22 €)
 - bei einer Änderung des Anschlusses von 100 A auf 250 A (Differenz der BKZ gem. 2.2.2) 3362,86 € (2899.02 €)
 - bei einer Änderung des Anschlusses von unter 100 A auf 250 A (Summe der Beträge aus 1. Und 2. Anstrich) 4110,17 € (3543,25 €)
- 2.2.5 Wird die Zahl der Bemessungseinheiten erhöht, so wird für jede hinzukommende Einheit ein Baukostenzuschuss gem. 2.2.1 berechnet.
- 2.2.6 Bei Anschlüssen für Gewerbe und Landwirtschaft mit einer Absicherung über 250 A oder bei Anschlüssen außerhalb eines Bebauungsgebietes sowie für Wochenendgebiete erfolgt die Berechnung nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse im Einzelfall.

2.3 Baukostenzuschüsse Gas

- 2.3.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz und bei Erhöhung des Leistungsbedarfs ist mindestens ein Baukostenzuschuss (Netzkostenanteil) in Höhe von 711,72 € (613,55 €) für die ersten 30 kW zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die am Hausanschluss bereitzustellende Leistung.
- 2.3.2 Je weitere angefangene 30 kW der am Hausanschluss bereitzustellenden Leistung sind 237,24 € (204,52 €) zu zahlen.
- 2.3.3 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch eines Hauses entfernt und innerhalb von 5 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der Baukostenzuschuss angerechnet, der für den ursprünglichen Hausanschluss nach den Grundsätzen dieser Ergänzenden Bestimmungen der AVBGasV gemäß Ziffer 2.3 zu zahlen gewesen wäre. Absatz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.
- 2.3.4 Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Gashauseschlusses der Leistungsbedarf, so wird für die zusätzlich bereitgestellte vorzuhaltende Leistung ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 2.3.2 berechnet.

2.4 Baukostenzuschüsse Wasser

- 2.4.1 Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden sollen.
- 2.4.2 Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach folgenden Regelung:
- Grundbetrag je Hausanschluss mit bis zu zwei Wohnungseinheiten: 829,40 € (715,00 €)
 - für jede weitere Wohnungseinheit: 206,48 € (178,00 €)
- Gewerbliche genutzte Räume wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss dem einer komfortablen Wohnung (ca. 0,7 l/s) entspricht, werden jeweils als eine Wohnungseinheit gerechnet.
- Für größere Gewerbe- und Industriebetriebe sowie bei außergewöhnlichem Bedarf wird die Anzahl der Wohnungseinheiten nach dem Spitzendurchfluss gemäß DIN 1988 errechnet.
- 2.4.3 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch eines Hauses entfernt und innerhalb von 5 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der Baukostenzuschuss angerechnet, der für den ursprünglichen Hausanschluss nach den Grundsätzen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV gemäß Ziffer 2.4 zu zahlen gewesen wäre.

Absatz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.

- 2.4.4 Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Wasserhausanschlusses der Leistungsbedarf, so wird für die zusätzlich bereitzustellende Leistung ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 2.4.2 berechnet.

3. Hausanschlusskosten

3.1 Allgemeine Regelungen zu Hausanschlusskosten

- 3.1.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.
- 3.1.2 Sind die Voraussetzungen zur Installation eines Hausanschlusses innerhalb des anzuschließenden Gebäudes nicht gegeben, sind alternative Anschlussvarianten mit den SWS zu vereinbaren.
- 3.1.3 Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage und Aufwendungen für die Verlegung von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der nachstehenden Beträge gesondert ermittelte Kosten.
- 3.1.4 Ist SWS der Anschluss oder die Versorgung einer Anlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, kann SWS den Anschluss davon abhängig machen, dass der Kunde neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

3.2 Hausanschlusskosten Strom gemäß § 10 AVBEltV

- 3.2.1 Der Anschlussnehmer zahlt für die Erstellung des Hausanschlusses mit einem Querschnitt von 35 mm² Al, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung (nach Möglichkeit kürzester Weg), innerhalb der bebauten Ortslage bei einer Anschlusslänge bis 100 m einen Betrag von 1.019,64 € (879,00 €).
- 3.2.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.2.3 Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Kunden durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden 2/3 der Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 3.2.1 berechnet.
- 3.2.4 Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch einen SWS-Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 3 AVBEltV werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer berechnet:
35,96 € (31,00 €).
- 3.2.5 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden berechnet:
35,96 € (31,00 €).
- 3.2.6 Wird eine Strom-Hausanschlussleitung vorab als Baustromanschluss genutzt, betragen die Baustrom-Anschlusskosten zusätzlich zu den Strom-Hausanschlusskosten 177,48 € (153,00 €).
- 3.2.7 Die Nutzungsdauer eines Anschlusses als Baustromanschluss ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

3.3 Hausanschlusskosten Gas gemäß § 10 AVBGasV

- 3.3.1 Für die Erstellung eines Hausanschlusses (nach Möglichkeit kürzester Weg) wird innerhalb bebauter Ortslagen bei einer Anschlusslänge bis 100 m berechnet:
- bei Anschlüssen bis DN 25 ein Betrag von 1.126,36 € (971,00 €)
 - bei Anschlüssen größer DN 25 bis DN 50 ein Betrag von 2.579,84 € (2.224,00 €)
- Bei der Erschließung neuer Versorgungsbereiche berechnen wir:
- Anschlüsse bis DN 25 einen Betrag von 888,56 € (766,00 €)
 - Anschlüsse größer DN 25 bis DN 50 einen Betrag von 1.808,44 € (1.559,00 €).

Diese Hausanschlusspreise für Anschlüsse bis DN 25 gelten nur, wenn der Kunde einen Gasliefervertrag mit einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren mit den SWS einget. Hierbei erfolgt

der Gasbezug spätestens 6 Monate nach Erstellung eines betriebsfertigen Hausanschlusses. Sollte der Kunde diesen Vertrag nicht abschließen, erhöhen sich die Hausanschlusskosten für einen Anschluss bis DN 25 um 295,80 € (255,00 €).

3.3.2 Für die Inbetriebsetzung der Anlage gemäß § 13 Abs. 3 AVBGasV werden je Gaszähler bis zur Größe G 25 dem Kunden bzw. Anschlussnehmer berechnet:

- 68,44 € (59,00 €).

3.3.3 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden berechnet:

- 68,44 € (59,00 €).

3.4 Hausanschlusskosten Wasser

3.4.1 Für die Erstellung eines Hausanschlusses (nach Möglichkeit kürzester Weg) wird innerhalb bebauter Ortslage bei einer Anschlusslänge bis 30 m berechnet:

- bei Anschlüssen bis DN 32 ein Betrag von 1.764,36 € (1.521,00 €)

- bei Anschlüssen bis DN 50 ein Betrag von 2.060,16 € (1.776,00 €)

3.4.2 An die Stelle der Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen werden u. a. in folgenden Fällen gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt:

- Erstellung eines Hausanschlusses mit einer Länge > 30 m

- Erstellung eines Hausanschlusses > DN 50

- Erstellung eines Hausanschlusses mit Erschwernissen.

3.4.3 Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten berechnet für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3.4.4 Die SWS oder deren Beauftragte setzen die Anlage durch Lieferung und Montage der Zähleranlage sowie Freigabe der Wasserzufuhr bis zur Absperrereinrichtung hinter dem Zähler in Betrieb.

3.4.5 Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch einen SWS-Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 3 AVBWasserV werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer je Wasserzähler bis Qn 10 berechnet:

- 42,92 € (37,00 €).

3.4.6 Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

3.4.7 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden berechnet:

- 33,64 € (29,00 €).

3.4.8 Wird eine Trinkwasser-Hausanschlussleitung vorab als Bauwasseranschluss genutzt, betragen die Bauwasser-Anschlusskosten zusätzlich zu den Trinkwasser-Hausanschlusskosten 194,88 € (168,00 €).

3.4.9 Die Nutzungsdauer eines Anschlusses als Bauwasseranschluss ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Die Herstellung einer Verbindung zu Trinkwasseranlagen nach DIN 1988 über den Bauwasserzähler ist verboten. Bauwasseranschlüsse müssen mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden.

3.5 Unterhaltung und Erneuerung von Anschlüssen im Eigentum des Anschlussnehmers

3.5.1 Gemäß den Bestimmungen im Einigungsvertrag vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) bleibt das am 03. Oktober 1990 bestehende Eigentum eines Anschlussnehmers bzw. Kunden an einem Hausanschluss bestehen, der er oder sein Rechtsvorgänger auf eigene Kosten errichtet oder erweitert haben.

3.5.2 Die Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlussleitung oder von Teilen der Hausanschlussleitung gehen in diesem Fall zu Lasten des Eigentümers.

3.5.3 Eine Übertragung von Anschlüssen oder von Teilen von Anschlüssen in das Eigentum der SWS bedarf des übereinstimmenden Willens von SWS und dem Anschlussnehmer/dem Kunden. Die Übertragung muss schriftlich vereinbart werden.

4. Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 19 AVB

4.1 Wird bei einer vom Kunden verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichungen innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Kunden berechnet:

4.1.1 Für das Auswechseln der Messeinrichtung:

- bei Gas bis G 25: 63,80 € (55,00 €)
- bei Wasser bis Qn 10: 60,32 € (52,00 €)
- bei Strom: 49,88 € (43,00 €).

Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4.1.2 Für die Nachprüfung der Messeinrichtung gelten die Gebühren der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Energie, Gas, Wasser oder Wärme vom 09.01.1989 in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich der Kosten für die Verpackung und den Transport.

4.2 Wird bei der Nachprüfung festgestellt, dass die Abweichungen über den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen, trägt SWS die Kosten.

5. Inbetriebsetzung gemäß § 13 der AVB

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht.

6. Sonstiges

Bei sonstigen im Auftrag des Anschlussnehmers bzw. Kunden durchgeführten Arbeiten erfolgt die Rechnungslegung entsprechend der geleisteten Stunden bzw. eingesetzten Materialien und unter Zugrundelegung des jeweils gültigen durchschnittlichen Lohnverrechnungssatzes je Stunde.

7. Abrechnung

Der Elektrizitäts-, Gas- bzw. Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

8. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 der jeweiligen AVB bleibt unberührt.

9. Zahlung und Verzug

9.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWS kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

9.2 Zahlungsrückstände werden nach Ablauf des von den SWS angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 3,00 € berechnet. Bei verspäteter Zahlung sind Zinsen in Höhe von bis zu 8 % über dem Basiszinssatz ab Fälligkeitstermin zu zahlen.

9.3 Erfolgen Zahlungen per Überweisung bzw. Lastschriftverfahren, gehen Schäden und Lasten im Falle der Nichteinlösung oder eines Widerspruchs, beispielsweise bei Änderung der Bankverbindung ohne rechtzeitige Information an die SWS sowie bei unzureichender Deckung des Kontos, zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden.

10. Einstellung der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer/Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale, zu bezahlen. Die Pauschale beträgt für die Einstellung und Wiederaufnahme

- bei Strom 35,96 € (31,00 €)
- bei Gas 63,80 € (55,00 €)
- bei Wasser 67,28 € (58,00 €).

Der § 13 (3) der jeweiligen AVB bleibt unberührt.

11. Mehrwertsteuer

In den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten. Die Preise ohne Mehrwertsteuer (Nettopreise) sind in Klammern aufgeführt. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

12. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Stendal GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“, der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten in der vorliegenden Fassung am 01. Februar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Regelungen außer Kraft:

- Ergänzende Bestimmungen zur AVBEltV vom 01.01.1994
- Anlage zur AVBGasV der Stadtwerke Stendal GmbH vom 01.07.1993
- § 3, 4 und 5 der Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung der Stadtwerke Stendal GmbH vom 01.01.1996, zuletzt geändert am 16.07.1997